



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zur

mittelstandsorientierten Flächenpolitik, Energie und Mobilitätsinfrastruktur im Regelungskreis des Landesentwicklungsplans NRW

für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 15. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	3
1.3. Bestandsnormüberprüfung in Bezug auf die Aspekte mittelstandsorientierte Flächenpolitik, Energie und Mobilitätsinfrastruktur im Regelungskreis des Landesentwicklungsplan.....	6
2. Mittelstandsorientierte Flächenpolitik	7
2.1. Grundsätzliche Flächenvorsorge	7
2.1.1. Mittels Vorsorgeinstrumenten und -maßnahmen.....	7
2.1.2. Mittels verstärkter Revitalisierung brachliegender (Wirtschafts-) Flächen sowie ehemaliger Militär- oder Bahnflächen.....	9
2.2. Weiterentwicklung bestehender Wirtschaftsflächen	9
2.3. Schutz bestehender Wirtschaftsflächen	10
2.4. Weitergehende Anmerkungen zu Häfen, Einzelhandel und Rohstoffsicherung.....	11
3. Energie	12
4. Mobilitätsinfrastruktur	12

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Seit April 2022 eröffnet das Mittelstandsförderungsgesetz NRW in § 7 die Möglichkeit, die Clearingstelle Mittelstand NRW mit der Überprüfung von bestehenden Rechtsvorschriften zu beauftragen. Zur Durchführung derartiger Clearingverfahren im Bestand haben der Mittelstandsbeirat NRW und die Wirtschaftsministerin Mona Neubaur in der konstituierenden Mittelstandsbeiratsitzung am 17. Oktober 2022 gemeinsam den Startschuss gegeben. Die Clearingstelle Mittelstand und die hinter ihr stehenden Dachorganisationen wurden u. a. beauftragt, das Thema mittelstandsorientierte Flächenpolitik in den Fokus der ersten näheren Betrachtung zu stellen.

Hintergrund:

Ein attraktives Flächenangebot stellt einen zentralen Schlüssel für die mittelständische Wirtschaft in NRW dar, um insbesondere auch in der energetischen und digitalen Transformation erfolgreich zu agieren. Mit der Transformation von Geschäftsmodellen gehen veränderte Nutzungsansprüche und Bedarfe der Unternehmen an Flächen und Betriebsstätten einher. Viele Unternehmen stehen zudem vor der Herausforderung, ihre Flächennutzung an die Folgen des Klimawandels wie Überflutung, Starkregen oder Hitzewellen anzupassen. Zudem werden Flächen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien benötigt, einhergehend mit neuen Flächenkonkurrenzen für Industrie- und Gewerbeflächen.

1.2. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Basierend auf dem o.g. Beschluss wurde in Werkstattgesprächen mit Unternehmensvertretern ermittelt, ob und welche Unwägbarkeiten, Hürden und Problemen sich für die Unternehmen bei einer Neuansiedlung, einer Erweiterung sowie bei der Anpassung von bestehenden Betriebsflächen dartun.

Die Werkstattgespräche ergaben, dass vielen Unternehmen bereits heute geeignete Flächen fehlen; notwendige Anpassungen von Bestandsflächen an geänderte Nutzungsansprüche und -anforderungen nur schwer und mit erheblichem Zeitaufwand realisierbar sind.

Auf Basis dieser Unternehmensberichte sowie ergänzender Praktikerbefragungen hat der Beteiligtenkreis der Clearingstelle Mittelstand sich sodann in einem anschließenden Prozess konsensual auf die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Problemaspekte samt Zielsetzung unter Nennung gesetzlicher Vorschriften – die mögliche Ansatzpunkte für Neuregelungen bzw. Ergänzungen mit Blick auf die verfolgten Zielsetzungen sein könnten – verständigt.

Flächenvorsorge		
Problempunkte	Zielsetzung	Mögliche Ansatzpunkte
Fehlende Angebots- und Vorsorgeplanung	Angebots- und Vorsorgeplanung verbessern/optimieren	<ul style="list-style-type: none"> • LEP - Kapitel 6.1, Kapitel 6.2, Kapitel 6.3 • § 38 a LPIG Flächen für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, (besonders langer Planungszeitraum, erhöhter Flächenbedarf)
Mangel an Flächen für das produzierende Gewerbe, Mangel an innenstadtnahen Flächen für kleine Betriebe	Flächenvorsorgung für das produzierende Gewerbe verbessern/ausbauen, stärkere Nutzungsmischung bzw. Erhöhung der Ansiedlungsmöglichkeiten für Gewerbetreibende	<ul style="list-style-type: none"> • LEP - Kapitel 6.1, Kapitel 6.2, Kapitel 6.3 • § 38 a LPIG Flächen für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier, (besonders langer Planungszeitraum, erhöhter Flächenbedarf) • § 6a BauNVO - urbane Gebiete
Rechtliche Restriktionen und (politisch) divergierende Nutzungsvorstellungen für die Mobilisierung von Freiflächen für neue Gewerbe- und Industriegebiete	Abbau von Hürden zur Mobilisierung von Freiflächen für neue Gewerbe- und Industriegebiete	<ul style="list-style-type: none"> • LEP – Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
Reaktivierung von Brach- und Konversionsflächen	Stärkung des Flächenrecyclings	<ul style="list-style-type: none"> • LEP – Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen i. V. m. Kapitel 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung • AAVG
Interkommunale Zusammenarbeit	Stärkung und Unterstützung der Kommunen bei der gemeinsamen Entwicklung und Ertüchtigung von interkommunalen Gewerbe- und Industriegebieten	<ul style="list-style-type: none"> • LEP – Grundsatz 6.3-4 Interkommunale Zusammenarbeit • BauGB - § 204 Gemeinsamer Flächennutzungsplan
Komplexe und lange Planungsprozesse	Verkürzung von Planverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • ROG • § 38 LPIG Experimentierklausel in Bezug auf Verfahren • §§ 3 ff BauGB, § 13a BauGB

Weiterentwicklung bestehender Gebiete		
Problempunkte	Zielsetzung	Mögliche Ansatzpunkte
Aufwertung bestehender Gewerbe- und Industrieflächen durch Bereitstellung technischer Infrastruktur sowie verkehrliche Anbindung	Schaffung von Instrumenten, die eine schnelle Anpassung an Technisierung und Digitalisierung und andere Qualitätsstandards ermöglichen	<ul style="list-style-type: none"> • LEP - Grundsatz 6.1.7 Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung • BauGB - § 13a BPlan im beschleunigten Verfahren
Intensivierung der gewerblichen/industriellen Nutzung in vorhandenen Gebieten	Schaffung und Nutzung von Instrumenten, mit denen die Flächeneffizienz zielgerichtet und schnell gesteigert werden kann	<ul style="list-style-type: none"> • BauGB - § 13a BPlan im beschleunigten Verfahren • §§ 16, 17 BauNVO (GRZ, GFZ, BMZ)
Einbindung/Information bestehender Betriebe im Zuge von planungsrechtlichen Änderungsverfahren	Erhöhung der Transparenz und des Informationsflusses zur Verbesserung der Planungssicherheit für die Betriebe	<ul style="list-style-type: none"> • §§ 3ff BauGB - Beteiligung
Revitalisierung von Gewerbe- und Industrieflächen	Förderung der Kommunen hinsichtlich der Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • AAVG
Komplexe und lange Planungsprozesse	Verkürzung von Änderungsverfahren bei bestehenden Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> • ROG • § 38 LPIG Experimentierklausel in Bezug auf Verfahren • § 13a BauGB

Schutz bestehender Gebiete		
Problempunkte	Zielsetzung	Mögliche Ansatzpunkte
Schutz genutzter bzw. wirtschaftlich nutzbarer Flächen vor Fehlbelegungen, herannahender Wohnbebauung und anderweitiger Nutzungen	Nutzung von bestehenden Instrumenten und deren Bekanntmachung	<ul style="list-style-type: none"> • LEP – Grundsatz 6.3-2 Umgebungsschutz • BauNVO - § 6a Urbane Gebiete, §§ 7-9 (Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete ausnahmsweise zulässig)
Sicherung brachgefallener Wirtschaftsflächen für wirtschaftliche Anschlussnutzung	Schaffung und Nutzung von Instrumenten, mit denen die wirtschaftliche Anschlussnutzung gesichert werden kann	<ul style="list-style-type: none"> • LEP – Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen i.V.m. Kapitel 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung

Mit Blick auf diese Ergebnisse haben die Dachorganisationen der Kammern, die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sowie die Freien Berufe, die Kommunalen Spitzenverbände und der DGB NRW beim Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW sodann gemeinsam die Durchführung eines Clearingverfahrens im Regelungskreis des Landesentwicklungsplans NRW angeregt.

Am 14. April 2023 beauftragte das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen – die gemeinsame Anregung des Beteiligtenkreises aufgreifend – die Clearingstelle Mittelstand mit der Durchführung eines Clearingverfahrens zum Themenfeld „mittelstandsorientierte Flächenpolitik“ im Regelungskreis des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW). Erweitert wurde dieses beauftragte Prüfverfahren zudem um die Aspekte Energie und Mobilitätsinfrastruktur im Kontext des LEP NRW, die gleichfalls mit in den Blick genommen werden sollen.

Zudem wurde vorgenannter Beteiligtenkreis darum gebeten, in Bezug auf das in Vorplanung befindliche 2. LEP-Änderungsverfahren in der 18. Legislatur, Vorschläge für mögliche Eckpunkte in Bezug auf die Aspekte mittelstandsorientierte Flächenpolitik sowie Energie und Mobilitätsinfrastruktur zu unterbreiten. Die Gesamtliste dieser Vorschläge hat in Anbetracht des erreichten Detaillierungsgrades Eingang in das Ergebnis des Prüfverfahrens zum bestehenden LEP NRW unter Punkt 1.3 gefunden.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz NRW an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über die Aufträge informiert und um Stellungnahmen gebeten.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw - Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

1.3. Bestandsnormüberprüfung in Bezug auf die Aspekte mittelstandsorientierte Flächenpolitik, Energie und Mobilitätsinfrastruktur im Regelungskreis des Landesentwicklungsplan

Das zu den Aspekten „mittelstandsorientierte Flächenpolitik“, Energie und Mobilitätsinfrastruktur im Regelungskreis des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) beauftragte Prüfverfahren war inhaltlich darauf ausgerichtet, die bestehenden Regelungen des LEP NRW auf Basis der

gewonnenen Erkenntnisse aus den Werkstattgesprächen sowie der sich darstellenden zukünftigen Herausforderungen in Bezug auf Optimierungs- und Änderungs- bzw. Ergänzungspotentiale einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Die Überprüfung zielte darauf ab, ergänzend zu dem im Beteiligtenkreis konsensual verabschiedeten Zielsetzungen in Bezug auf die identifizierten Problemstellungen im Zusammenhang mit der Flächenvorsorge und -sicherung, konkrete Vorschläge für eine zukünftige mittelstandsorientierte Flächenpolitik zu unterbreiten. In den Fokus der näheren Betrachtung wurden unter Inblicknahme des derzeit gültigen LEP NRW zudem die Aspekte Energie und Mobilitätsinfrastruktur gerückt.

Die Clearingstelle Mittelstand hat auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen eine Gesamtliste erstellt, die Vorschläge, Hinweise und Anregungen in Bezug auf eine zukunftsgerichtete mittelstandsorientierte Weiterentwicklung der Landesplanung enthält.

2. Mittelstandsorientierte Flächenpolitik

2.1. Grundsätzliche Flächenvorsorge

Das komplexe System der Landes- und Regionalplanung sowie dessen Verzahnung mit der kommunalen Bauleitplanung ermöglicht oftmals keine schnelle Reaktion auf unternehmerische Ansiedlungswünsche. Die Planung „bei null“ ist dabei gleichbedeutend mit erheblichem Zeitaufwand meist über Jahre hinweg, bis konkretes Baurecht vorliegt, was insbesondere für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen abträglich ist. Aus diesem Grund sind alle Planungsebenen gefordert, Wirtschaftsflächen in ihrem Zuständigkeitsbereich schneller als bisher zur Verfügung zu stellen.

Da gewerbliche Flächenreserven aktuell in nur eng begrenztem Umfang vorgesehen sind, mit hin Angebots- und Vorsorgeplanung für lokale und regionale Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung nicht möglich ist, werden die nachfolgenden Vorschläge in Bezug auf eine bedarfsorientierte und nachhaltige Flächenvorsorge für Industrie- und Gewerbeflächen unterbreitet:

2.1.1. Mittels Vorsorgeinstrumenten und -maßnahmen

- Schaffung von Möglichkeiten zur Ausweisung von gewerblichen/industriellen Reservegebieten als Vorranggebiete auf Regionalplanebene mit der Qualität eines regionalplanerisch verankerten Ziels – analog zu Ziel 6.4-1 des LEP NRW

Mit der folgenden Vorgehensweise und den folgenden Parametern:

- Kreise/Städte identifizieren jeweils mindestens eine regionalbedeutsame gewerbliche/industrielle Reservefläche
- Unter Verzicht auf die Festschreibung einer bestimmten Mindestgröße für Einzelbetriebe oder Begrenzung durch eine Agglomeration

- Neben der zeichnerischen Festlegung im Regionalplan sollte der Grunderwerb bereits durch die öffentliche Hand erfolgt sein
 - Die Flächen sollten über Möglichkeiten des schnellen Anschlusses an die Straßen- und Digitalinfrastruktur verfügen
- Einrichtung eines Grunderwerbsfonds für die industrielle und gewerbliche Flächenvorsorge durch das Land
 - Sicherstellung der bedarfsgerechten Bereitstellung von Siedlungsflächen mittels verstärkter interkommunaler Zusammenarbeit und Ausschöpfung vorhandener Flächenpotentiale
 - Mobilisierung von Freiflächen für neue Gewerbe- und Industriegebiete ohne Anbindung an vorhandene Siedlungsbereiche (z. B. durch Abstufung von Ziel 6.3-3 des LEP NRW bzw. durch Abbau vorhandener Hürden bezüglich rechtlicher Restriktionen)
 - Überarbeitung der in Ziel 6.1-1 verankerten Methodik zur Berechnung der Flächenkontingente für Wirtschaftsflächennutzung (Abkehr von der Trendfortschreibung der in den vergangenen Jahren in gewerbliche Nutzung genommenen Flächen; Anpassung an die zukünftigen Herausforderungen)
 - In Ergänzung zu Ziel 6.1-1 und insb. mit Blick auf die angedachte Einführung eines planerisch verbindlichen 5 ha-Ziels, Installation von Maßnahmen, durch die verhindert wird, dass die Flächen zur Nutzung Erneuerbaren Energien zu Lasten des erforderlichen Flächenbedarfs für Gewerbe und Industrie gehen bzw. die Entwicklungspotentiale der Unternehmen beschränken (Reduzierung von Flächenkonkurrenzen durch Optimierung des Eingriffsausgleichs; keine Zurechnung der Flächen für Erneuerbare Energien zu den Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Flächenstatistik – wie im Koalitionsvertrag angekündigt)
 - Im Zuge der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 6.1-1, die Bereitstellung guter Breitbandinfrastruktur und den Bau von E-Tankstellen mitzudenken, um die Siedlungsentwicklung auch in qualitativer und infrastruktureller Hinsicht bedarfsgerecht zu sichern
 - Anknüpfend an das Ziel 6.1-1, Ausrichtung auf die Konzentration des ruhenden Verkehrs bei der Neuplanung von Gewerbe- und Industriegebieten zur Gewährleistung einer effizienten und damit sparsamen Flächennutzung
 - Festschreibung einer einheitlichen Vorgehensweise für die Planungsbehörden bei der Suche nach geeigneten Flächen bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen auf Grundlage der errechneten Flächenbedarfe sowie das Treffen von Vorsorge in Bezug auf Erweiterungsperspektiven nach der Laufzeit (bspw. durch textliche oder auch zeichnerische Darstellungen, in welche Richtungen Siedlungen bei Bedarf ggf. weiterwachsen können)

2.1.2. Mittels verstärkter Revitalisierung brachliegender (Wirtschafts-) Flächen sowie ehemaliger Militär- oder Bahnflächen

Brach- und Konversionsflächen können u.U. ein hohes Flächenpotential für gewerbliche/industrielle Nutzung bieten. Ihre Revitalisierung trägt zur Nachhaltigkeit bei, da dadurch die Ausweisung neuer Flächen im Freiraum vermieden werden kann. Mit Blick auf die Revitalisierung dieser Flächen sowie der oftmals notwendigen Ertüchtigung veralteter Infrastruktur wird im nachfolgenden die Verankerung ergänzender Instrumentarien vorgeschlagen:

- Anknüpfend an den Grundsatz 6.1-8, Etablierung einer spezialisierten Beratung mit Blick auf das Recycling dieser Flächen
 - Insbesondere komplizierte Planungsprozesse und intransparenter Eigentumsverhältnisse, sowie divergierende Nutzungsvorstellungen von Kommunen und Flächeneigentümern erschweren die Mobilisierung
 - Hilfreich in diesem Zusammenhang ist zudem ein frühzeitiger Austausch im Hinblick auf Entwicklungsabsichten und Zeitplanung zwischen Kommunen und den Flächeneigentümern
- Ergänzend zu dem Grundsatz 6.1-8, Stärkung der finanziellen Förderung zur Schließung der Finanzierungslücke zur baureifen Aufbereitung von Brach- und Konversionsflächen
- Erweiterung des Ziels 6.3-1 um ein weiteres Instrument durch Etablierung einer ganzheitlichen Wirtschaftsflächenentwicklung in den Kommunen mit Unterstützung durch das Land

Mit inhaltlicher Ausrichtung auf:

- Sicherung von Brach- und Konversionsflächen für gewerbliche/industrielle Entwicklung
- Überprüfung alter Industrie- und Gewerbebestandsgebiete auf mögliche Potentiale und Identifizierung noch vorhandener für gewerbliche/industrielle Nutzung (vorwiegend größere Betriebsform mit verkehrs- und produktionstechnisch bedingtem Emissionsverhalten) geeigneter Standorte und Sicherung dieser mit den Instrumentarien der Bauleitplanung
- Einbindung von Potentialflächen, die noch nicht in verbindliches Planungsrecht überführt wurden

2.2. Weiterentwicklung bestehender Wirtschaftsflächen

Im Kontext der mittelstandsorientierten Flächenpolitik ist neben der Flächenvorsorge auch die Steigerung der Flächeneffizienz sowie der nachhaltigen Flächennutzung mit Blick auf bestehende Industrie- und Gewerbegebiete mit überaltertem Besatz als zweite Säule entscheidend. Dies insbesondere, da viele Kommunen aufgrund rechtlicher Restriktionen und politisch divergierender Nutzungsvorstellungen langfristig nur noch begrenzt Möglichkeiten haben, neue Wirt-

schaftsflächen außerhalb der Siedlungsgebiete auszuweisen. Daher kommt der Weiterentwicklung bzw. Revitalisierung und Aufwertung bzw. Ertüchtigung bestehender Flächen eine wichtige Rolle zu. Mit Blick darauf werden die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen:

- Ermöglichung einer bauleitplanerisch gestapelten Nutzung, Flexibilisierung des Maßes der baulichen Nutzung, d.h. Erhöhung der überbaubaren Grundstückflächen, Ausgleichsflächen im jeweiligen Baugebiet
- In Anlehnung an den Grundsatz 6.1-7, Etablierung von Förderprogrammen und Festlegungen im LEP, mit denen Investitionen in die Gestaltung nachhaltiger Unternehmensstandorte (wie durch den Einsatz von Photovoltaik und Dach- und Fassadenbegrünung) und die Produktion grünen Stroms insb. zur Eigennutzung vor Ort sowie zum Bau von E-Tankstellen erleichtert wird
- Aufbau eines Förderprogramms für „Industrie- und Gewerbegebiete mit besonderem Erneuerungsbedarf“, bei dem der Revitalisierungsprozess in all seinen Facetten gefördert wird

2.3. Schutz bestehender Wirtschaftsflächen

In Ergänzung der im vorgenannten Abschnitt thematisierten Weiterentwicklung sollte zudem der Blick auf Maßnahmen gerichtet werden, die Gewähr dafür bieten, dass bestehende Wirtschaftsflächen dauerhaft für solche Betriebe bzw. Unternehmen nutzbar sind, die auf diese angewiesen sind. Einer immissionsschutzrechtlichen Verschärfung etwa durch heranrückende Wohnbebauung sowie einer Mindernutzung der hochwertigen und oft schwer zu entwickelnden Industrie- und Gewerbeflächen sollte entgegengewirkt werden, da die sonst ohnehin schon eingeschränkten Potentiale zur Unterbringung von Unternehmen mit entsprechenden Flächenanforderungen weiter reduziert werden. In Bezug darauf werden nachfolgend Anregungen und Hinweise gegeben:

- Prüfung, ob die Regionalplanung Ziele und/oder Grundsätze definieren kann, die die Kommunen bei der Ausweisung von GE/GI-Gebieten im Sinne des Schutzes der Unternehmen beachten oder berücksichtigen müssen

Als mögliche Ansatzpunkte könnten in Betracht gezogen werden:

- Die strikte Beachtung der Nutzungskriterien (Art und Maß der baulichen Nutzung) zum Ausschluss von Mindernutzung
- Vorrang für emittierende Betriebe, die auf GE- und GI-Gebiete angewiesen sind, gegenüber produktionsfernen Nutzungen, die wiederum nicht zwingend auf diese Gebiete angewiesen oder planerisch nicht erwünscht sind
- Erhalt ehemals betrieblicher Standorte im Außenbereich durch Schaffung der vorrangigen Möglichkeit einer weiteren gewerblichen Nutzung insbesondere durch Nutzung der Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB

- Ausweisung und Sicherung einer „gewerblichen Pufferzone“ zwischen Industrie- und Wohngebieten. Allerdings ist dabei zu verhindern, dass wohnverträgliches Gewerbe nur noch in der "gewerblichen Pufferzone" untergebracht wird und es zu einer weiteren Entmischung kommt.
- Ergänzung des Planzeichenverzeichnisses um das Zeichen ASB-GE, sodass dieses auf Regionalplanebene landesweit zum Schutz des Bestands von Gewerbegebieten Anwendung findet
- Flächenbedarfe von nicht wesentlich störenden Betrieben zukünftig bei der Bedarfsberechnung von ASB neben den Bedarfen für Wohnen und gemischte Nutzungen berücksichtigen

2.4. Weitergehende Anmerkungen zu Häfen, Einzelhandel und Rohstoffsicherung

- **zu Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen**
 - Aufgabe der im Landesentwicklungsplan aufgeführten Einstufung der Hafenstandorte in landesbedeutsame und andere Standorte, sodass alle Hafenstandorte landesbedeutsam sind
 - Festlegung der Vorranggebiete für alle landesbedeutsamen Hafenstandorte und ihrer Teile einheitlich durch Symbol
 - Thematisierung der Fortschreibung des Hafenkonzepts im Landesentwicklungsplan, da landesbedeutsame Häfen nicht erneut ungeprüft aus dem Hafenkonzept des Landes NRW 2006 abgeleitet werden können, sowie Festschreibung von Vorgaben hinsichtlich einer transparenten Bedarfsermittlung für Teilstandorte, der kommunalen und regionalplanerischen Abstimmung bei Flächenausweisungen und der Fortschreibungsräume
 - Erhöhung der Spielräume für Regionalplanungsbehörden bei der Festlegung von Flächen für hafenauffine Nutzungen, sodass diese die örtlichen Gegebenheiten besser berücksichtigen können
- **zu Ziel 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortiment nur in zentralen Versorgungsbereichen**
 - Durch Klarstellung im Ziel 6.5-2, Herbeiführung einer Angleichung an die bereits im Einzelhandelserlass aufgenommenen Ausnahmeregelung (veranlasst durch OVG-Urteil vom 26.02.2020 (Az.: 7D 49/16.NE))
- **zu Kapitel 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe**
 - Vornahme der raumplanerischen Sicherung von Gebieten für den Rohstoffabbau im Zuge der Änderung des Landesentwicklungsplans

- Drohende Nutzungskonkurrenzen zwischen Flächen der Rohstoffe und der Erneuerbaren Energien in geeigneter Weise in Einklang bringen
- Kombination des Instruments des Flächentauschs mit einer langfristig vorsorgenden raumordnerischen Sicherung der Rohstofflagerstätten im Sinne einer erhöhten Flexibilisierung im Einzelfall vor Ort
- Verzicht auf die Festlegung von Zeithorizonten

3. Energie

- Ausschluss von planungs-, immissionsschutzrechtlichen oder sonstigen Nutzungskonflikten durch die beabsichtigte Nutzung von vorhandenen Abstandsflächen für Erneuerbare Energien in bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten
- Ermöglichung einer gleichzeitigen Nutzung von Flächen für Wind- und für Solarenergie unter Verzicht auf eine „vorrangige“ Klassifizierung, um eine Abwägung anhand der örtlichen Belange zu ermöglichen
- Vorsorge zu treffen, dass der derzeit im AG-BauGB festgeschriebene Mindestabstand von 1000 m nicht vor Festlegung der regionalplanerischen Windenergiebereiche entfällt, da diesem derzeit eine wichtige und hinreichende steuernde Funktion zukommt. Andernfalls eine ausreichende Zeit einzuräumen, um steuernd reagieren zu können
- Gemeinsame Betrachtung der Erzeugung der Erneuerbaren Energien mit den Energieeffizienz-Zielen unter Herausstellung, dass das Einsparen von Energie eine zentrale Zielrichtung ist. Klarstellung, dass es nicht nur um die „vorrangige“ Nutzung von Erneuerbaren Energien geht, sondern um die vollständige Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien
- Anpassung der Spannungsebene der Netzinfrastruktur in Bezug auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien
- Verankerung von räumlich definierten Zielen für Energienetze und Wasserstoffinfrastruktur in den Raumordnungsplänen

4. Mobilitätsinfrastruktur

- Treffen von Regelungen, die für die Modernisierung und Ertüchtigung der vorhandenen Infrastruktur eingeschränkt eine projektbezogene Ausweisung von Flächen ermöglicht
- In Ergänzung zu Grundsatz 6.1-9, Förderung der gemeinsamen Entwicklung von Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur im Sinne der Nachhaltigkeit und zur Vermeidung von möglichen steigenden Infrastrukturfolgekosten, insb. im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, Bahnschienenverkehrs und Straßenbaus
- Fokussierung der Betrachtung der Erreichbarkeit der zentralen Versorgungsbereiche ergänzend und gleichrangig auch unter dem Aspekt der Wirtschafts- und Güterverkehre
- Nachrichtliche Übernahme der sog. „Urbanen Knoten“ im Gesamtverkehrsnetz der EU aus der in Überarbeitung befindlichen TEN-T-Verordnung sowie textliche Festsetzungen

zum Engagement des Landes über ein nationales Unterstützungsprogramm zur Aufstellung von Klimamobilitätsplänen hinaus (Maßnahmen zur verkehrlichen Vernetzung in den urbanen Knoten)

- Darstellung der aus landesweiter Sicht wichtigen Standorte für alternative Tank- und Ladeinfrastruktur (Wasserstofftankstellen, Ladeinfrastruktur an BAB, Deutschland-Netz) und der ggf. erforderlichen Netzinfrastruktur
- Herausstellung der Notwendigkeit des Ausbaus der Radinfrastruktur in Kapitel 8 (Geltung von Radschnellwegen als raumbedeutsam, Formulierung eines entsprechenden Zieles)
- Beschleunigter Ausbau und Elektrifizierung von Schienenverkehrsverbindungen und weitere Taktverdichtung